

Landratsamt Erding

Hausordnung

für die Asylbewerberunterkünfte des Landkreises Erding

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text nur die männliche Form verwendet. Gemeint ist stets sowohl die weibliche, die diverse als auch die männliche Form.

Das Landratsamt Erding erlässt folgende Hausordnung:

1. Hausrecht

- 1.1** Das Landratsamt als Staatsbehörde ist gemäß § 12 Abs. 2 der Asyldurchführungsverordnung (DV Asyl) die für die Bereitstellung der Unterkunft zuständige Behörde und damit Inhaber des Hausrechts. Das Hausrecht erstreckt sich auf das Gebäude und das Gelände der Unterkunft.
- 1.2** Die Ausübung des Hausrechts ist neben dem Landrat, dem Leiter der Abteilung 2B sowie den mit der Betreuung der Asylbewerber befassten Mitarbeitern des Fachbereichs 24- Asylmanagement (**FB 24**) sowie Mitarbeitern des Fachbereichs 12 – Liegenschaftsmanagement (**FB 12**) des Landratsamtes und dem eingesetzten Sicherheitspersonal übertragen. In Ausübung dieses Hausrechts können Räume betreten, Ausweiskontrollen durchgeführt, Besucher der Unterkunft verwiesen und Hausverbote erteilt werden.
- 1.3** Kontakt: FB 24 asyl@lra-ed.de oder soziales@lra-ed.de
FB 12 asylimmo@lra-ed.de

2. Allgemeines

- 2.1** Vertretern, Händlern, Hausierern, Vertretern von Glaubensgemeinschaften, Vereinen oder anderen Organisationen ist das Betreten der Unterkunft insbesondere zum Abschluss von Verträgen, Abonnements, zur Werbung von Mitgliedern, zu missionarischen Tätigkeiten, zur Abhaltung von Veranstaltungen, Beratungen o. Ä. verboten; dies gilt auch für Personen, die entgeltliche Dienste anbieten oder Werbung betreiben. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Jeder Bewohner ist verpflichtet, solche Personen unverzüglich dem FB 24 zu melden.
- 2.2** Das Betreten der Unterkunft sowie des dazugehörigen Geländes durch Vertreter der Medien zum Zwecke öffentlicher Berichterstattung ist nur mit Genehmigung der Pressestelle des Landratsamts Erding zulässig. Das Fotografieren auf dem Gelände und in den Unterkunftsräumen bedarf ebenfalls einer Genehmigung der Pressestelle des Landratsamts Erding.
- 2.3** Das Betreten der Unterkunft und des Grundstücks mit Tieren sowie das Halten von Tieren aller Art in der Unterkunft und auf dem dazugehörigen Gelände ist nicht gestattet. Ausnahmen regelt der FB 24.
- 2.4** Der Besitz, das Führen und die Verwendung von Waffen jeglicher Art (auch Gas- und Schreckschusspistolen, Sprengstoff und Feuerwerkskörper, Messer welche nicht ihrem Wesen nach

ausschließlich für die Zubereitung von Lebensmitteln sowie den Verzehr angedacht sind) ist in der Unterkunft verboten und wird bei Zuwiderhandlung zur Anzeige gebracht. Die Regelungen des Waffengesetzes (WaffG) sind zu beachten und einzuhalten.

- 2.5** Der unter 1.2 genannten Personenkreis sowie die Polizei sind berechtigt, in und auf dem Gelände der Unterkunft Ausweiskontrollen durchzuführen. Anweisungen dieses Personenkreises sind Folge zu leisten.
- 2.6** Das Benutzen von Rollschuhen, Skateboards, Inline-Skates, E-Scootern und ähnlichen Dingen ist innerhalb der Unterkunft nicht gestattet.
- 2.7** Heizkörper sind mit einem Mindestabstand von 0,5 Metern zu allen Seiten freizuhalten.
- 2.8** Die zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände sind Eigentum des Landkreises Erding. Sie sind pfleglich zu behandeln und müssen an den hierfür vorgesehenen Plätzen bzw. Zimmern verbleiben. Die Bewohner der Unterkunft haften für die unsachgemäße Handhabung und Verwendung der im Gebäude befindlichen Gegenstände, insbesondere der technischen Ausstattung (z.B. Waschmaschine, Trockner, Kühlschrank, Ofen, etc.). Die Haftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2.9** Für Schäden am Grundstück sowie am Gebäude haftet der Schadensverursacher, wenn er den Schaden mindestens fahrlässig oder durch unsachgemäßen Gebrauch sowie Verschmutzung verursacht hat. Gleiches gilt bei Schädlingsbefall, der durch die Bewohner verursacht wird.

3. Bewohner der Unterkunft

- 3.1** Bewohner der Unterkunft sind dem Landkreis Erding zugewiesene Asylbewerber und die durch ihren Status dazu berechtigten sonstigen Bewohner. Anerkannte und nicht berechnete Personen (sog. Fehlbeleger) haben die Unterkunft sobald als möglich zu verlassen.
- 3.2** Die Bewohner sind zur gegenseitigen Rücksicht gegenüber den Mitbewohnern sowie dem unter 1.2 genannten Personenkreis verpflichtet. Sie haben sich so zu verhalten, dass der vorgenannte Personenkreis weder gefährdet noch geschädigt oder belästigt wird.
- 3.3** Gewalt in jeglicher Form, sei sie psychisch, physisch oder strukturell, ist gegenüber den Bewohnern, den Besuchern sowie dem unter 1.2 genannten Personenkreis zu unterlassen. Dazu zählen insbesondere Gewalt gegen Kinder (Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung), Gewalt in der Partnerschaft, sexuelle Gewalt, Stalking und Belästigung. Diskriminierende Äußerungen und Handlungen, die auf die Herkunft, Geschlechts- und Religionszugehörigkeit oder auf die sexuelle Orientierung bzw. sexuelle Identität abzielen, sind gegenüber Bewohnern und Beschäftigten zu unterlassen.
- 3.4** Der Besitz, das Mitbringen und der Konsum von Suchtmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in der aktuell geltenden Fassung sowie der Handel mit diesen sind verboten. Der Anbau von Cannabis ist nicht gestattet. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt.
- 3.5** Aus Brandschutzgründen und wegen der Verpflichtung der Bewohner zur gegenseitigen Rücksichtnahme ist das Rauchen jeglicher Art (auch Wasserpfeifen und elektronische Zigaretten) in der Unterkunft verboten. Ebenso ist der übermäßige Konsum alkoholischer Getränke verboten.
- 3.6** Jegliche Art der Prostitution und deren Förderung sind verboten.
- 3.7** Jegliche gewerbsmäßigen Handlungen sind verboten.

4. Besucher der Unterkunft

- 4.1** Besuchern ist der Aufenthalt in der Unterkunft nur in der Zeit von **08:00 Uhr morgens bis 22:00 Uhr abends** gestattet; Übernachtungen sind verboten. Ausnahmen müssen durch das Landratsamt Erding, FB 24, mit vorhergehendem Antrag (mind. 3 Werktage vorab schriftlich) genehmigt werden.
- 4.2** Die Besucher haben sich so zu verhalten, dass andere weder gefährdet noch geschädigt oder belästigt werden.
- 4.3** Gewalt in jeglicher Form, sei sie psychisch, physisch oder strukturell, ist gegenüber den Bewohnern sowie dem unter 1.2 genannten Personenkreis zu unterlassen. Dazu zählen insbesondere Gewalt gegen Kinder (Misshandlung, Missbrauch, Vernachlässigung), Gewalt in der Partnerschaft, sexuelle Gewalt, Stalking und Belästigung. Diskriminierende Äußerungen und Handlungen, die auf die Herkunft, Geschlechts- und Religionszugehörigkeit oder auf die sexuelle Orientierung bzw. sexuelle Identität abzielen, sind gegenüber Bewohnern und Beschäftigten zu unterlassen.
- 4.4** Besuchern ist das Mitbringen und der Konsum von Suchtmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in der aktuell geltenden Fassung sowie der Handel mit diesen verboten. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt und gegen den Besucher wird ein Hausverbot ausgesprochen.
- 4.5** Besuchern ist das Rauchen jeglicher Art (auch Wasserpfeifen und elektronische Zigaretten) in der Unterkunft sowie der übermäßige Konsum alkoholischer Getränke verboten.
- 4.6** Jegliche Art der Prostitution und deren Förderung sind verboten.
- 4.7** Jegliche gewerbsmäßigen Handlungen sind verboten.

5. Zuteilung und Ausstattung der Zimmer

- 5.1** Die Zimmer werden durch den FB 24 zugewiesen. Der Bewohner hat keinen Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer. Eine Verlegungsanordnung hat der Bewohner zu befolgen. Ohne vorherige Zustimmung des FB 24 darf ein Zimmer nicht gewechselt werden. Nur in Ausnahmefällen werden aufgrund (amts-)ärztlicher Begutachtung Sonderzimmer vergeben und zugeteilt.
- 5.2** Eine Verlegungsanordnung durch den FB 24 ist zu befolgen. Entstehende Kosten hinsichtlich einer Zwangsräumung wird dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 5.3** Das Aufstellen von zusätzlichem Mobiliar und Lagerung von Sperrmüll ist grundsätzlich nicht gestattet. Der FB 12 kann ausnahmsweise eine Erlaubnis erteilen. Wird die Belegkapazität der jeweiligen Zimmer oder die Brandschutzverordnung durch das zusätzliche Mobiliar beeinträchtigt, kann von den unter 1.2 genannten Personenkreis eine Zwangsräumung durchgeführt werden. Die Kosten dafür sind vom Verursacher / Bewohner zu tragen.
- 5.4** Das Aufstellen bzw. die Inbetriebnahme elektrischer Geräte in den Zimmern ist verboten; ausgenommen sind Fernseher, DVD-, Stereo- und Computeranlagen sowie zusätzliche Lampen und Ladegeräte, wenn es das elektrische Leitungssystem des Hauses zulässt. Ausnahmen können beim FB 12 beantragt werden. Widerrechtlich aufgestellte und betriebene Elektrogeräte können von den unter 1.2 genannten Personenkreis eingezogen werden. Sie sind dem Besitzer beim Auszug oder bei der Verwendung außerhalb der Unterkunft zurückzugeben. Dies gilt ausdrücklich auch für Klimageräte jeglicher Art.
- 5.5** Bei Auszug aus der Unterkunft hat der Bewohner alle zur Verfügung gestellten Gegenstände an den FB 24 zurückzugeben. Die Zimmer sind in einem sauberen Zustand und frei von Schäden zu hinterlassen.

Zusätzlich eingebrachte Gegenstände (inklusive Matratze und Erstausrüstung) sind durch den Bewohner zu entfernen. Die Kosten für eine eventuell notwendige Räumung, Reinigung oder Instandsetzung trägt der Verursacher.

5.6 Tapezieren oder Malerarbeiten sind generell verboten.

6. Schlüssel

- 6.1** Dem Bewohner werden bei der Übergabe der Zimmer alle zur Nutzungsache gehörenden Schlüssel übergeben. Eine Weitergabe sowie die Nachfertigung ist untersagt.
- 6.2** Der Bewohner haftet für alle durch Missbrauch oder Verlust des Schlüssels ergebenden Schäden, wenn er den Schaden mindestens fahrlässig verursacht hat.
- 6.3** Veränderungen an den Schlössern und Sicherheitsvorrichtungen aller Art sind verboten. Entstandene Kosten zur Wiederherstellung des Ursprungszustandes werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- 6.4** Bei Auszug ist der Bewohner verpflichtet, alle übergebenen Schlüssel an den FB 24 zu übergeben.
- 6.5** Der Verlust von Schlüsseln ist unverzüglich dem FB 24 zu melden.
- 6.6** Sofern sich ein Bewohner aussperrt, kann er während der Geschäftszeiten des Landratsamtes (Montag bis Donnerstag von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr, freitags von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr) Kontakt zum Hausverwalter des FB 24 aufnehmen. Außerhalb dieser Zeiten hat der Bewohner eigenständig ggf. einen Schlüsseldienst auf eigene Kosten zu kontaktieren.

7. Allgemeine Hausruhe

- 7.1** Von **22.00 Uhr** abends **bis 07:00 Uhr** morgens und von **13:00 Uhr bis 15:00 Uhr** nachmittags besteht **allgemeine Hausruhe**.
- 7.2** Radio-, Lautsprecher-, Tonband-, und Fernsehgeräte, Plattenspieler sowie jede Art von Hausmusik sind auch außerhalb der Ruhezeiten auf Zimmerlautstärke zu halten.
- 7.3** Durch Zusammenkünfte in den Zimmern dürfen andere Bewohner in der Wohnruhe nicht gestört werden.
- 7.4** Ruhestörende Hausarbeiten oder sonstige lärmverursachende Tätigkeiten dürfen nur in der Zeit von Montag bis Freitag zwischen 07:00 Uhr morgens bis 13:00 Uhr nachmittags sowie zwischen 15:00 Uhr nachmittags bis 20:00 Uhr abends und am Samstag zwischen 08:00 Uhr morgens bis 13:00 Uhr nachmittags sowie zwischen 15:00 Uhr nachmittags bis 20:00 Uhr abends durchgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen dürfen keine ruhestörenden Hausarbeiten oder lärmverursachende Tätigkeiten durchgeführt werden.

8. Wasser- und Stromverbrauch

- 8.1** Jeder unnütze Verbrauch von Wasser, Strom und Heizungsenergie ist zu vermeiden.
- 8.2** Nach der Nutzung sind die verwendeten Geräte auszuschalten.

8.3 Heizungen sind angepasst an den gegebenen Außen- und Innentemperaturen entsprechend zu nutzen.

8.4 Es besteht kein Anspruch, dass die Heizungsanlage außerhalb der sog. Heizperiode (vom 01. Oktober bis 30. April) betrieben wird.

9. Waschen

9.1 Das Aufstellen von privaten Waschmaschinen und Trocknern ist unzulässig.

9.2 Für Diebstahl oder Beschädigungen der Wäsche wird keine Haftung übernommen.

9.3 Mängel an Waschmaschinen und Trockner sind umgehend dem FB12 anzuzeigen.

9.4 Das Aufhängen von Wäsche an oder vor den Fenstern, an Heizkörpern und in Fluren ist untersagt.

9.5 Die zur Verfügung gestellten Waschmaschinen und Wäschetrockner sind nach der Nutzung zu reinigen.

9.6 Es darf nur handelsübliches Waschmittel verwendet werden.

10. Nutzung der Gemeinschaftsküche

10.1 Jeder Bewohner ist zur Sauberhaltung der Kochstätte verpflichtet. In Betrieb genommene Kochplatten sind nach der Nutzung abzuschalten. Die genutzten Geräte, Gegenstände und Flächen sind nach der Nutzung mit geeigneten Reinigungsmitteln und Reinigungsutensilien zu reinigen.

10.2 Das Kochen außerhalb der Gemeinschaftsküche / der Gemeinschaftsküchen ist verboten.

10.3 Das Aufbewahren von Speisen in der Gemeinschaftsküche / den Gemeinschaftsküchen ist verboten.

10.4 Das Abspülen ist nur in der Gemeinschaftsküche / den Gemeinschaftsküchen erlaubt.

10.5 Das Mitbringen von privaten Küchengeräten ist grundsätzlich nicht gestattet.

11. Nutzung der weiteren Gemeinschaftsräume

11.1 Jeder Bewohner ist zur Sauberhaltung der weiteren Gemeinschaftsräume verpflichtet.

11.2 Die weiteren Gemeinschaftsräume sind so zu nutzen, dass andere Bewohner nicht gestört werden.

11.3 Jedem Bewohner ist der Zugang und die Nutzung der weiteren Gemeinschaftsräume jederzeit zur zweckdienlichen Nutzung gestattet und darf durch andere Bewohner nicht verwehrt werden.

12. Pflege der Zimmer und der Gemeinschaftsanlage

12.1 Die Bewohner sind verpflichtet, die gemeinsam benutzten Gebäudeteile, Einrichtungen und Anlagen sauber zu halten und pfleglich zu behandeln.

- 12.2** Die Wohn-, Sanitär-, Wasch-, Trocken- und Küchenräume sind von den Bewohnern regelmäßig mit geeigneten Reinigungsmitteln und Reinigungsutensilien zu reinigen.
- 12.3** Zur Vermeidung von Schimmelbildung ist jedes Zimmer mindestens dreimal täglich zu lüften.
- 12.4** Hauseingangs-, Gemeinschaftsküchen-, Waschraum- und Kellerraumtüren sind stets geschlossen zu halten.
- 12.5** Bei Eintritt von Kälte ist der Bewohner verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz gegen Frostschäden zu treffen. Bei Schneefall, Regen und Sturm sind Treppenhaus-, Gemeinschaftsküchen- und Zimmerfenster sowie die Türen geschlossen zu halten. Die Verpflichtung zum Schließen der Fenster in der Gemeinschaftsküche, der Waschküche, der Toilette und den Sanitärräumen trifft in erster Linie den jeweiligen Benutzer.
- 12.6** Die Bewohner sind verpflichtet, Schäden im Haus, in den Zimmern, in den Gemeinschaftsanlagen und an allen technischen Einrichtungen sowie das Auftreten von Schädlings- und Schimmelbefall unverzüglich dem FB 12 zu melden.
- 12.7** Feuer und offenes Licht sind auf dem Gelände und in den Gebäuden der Unterkunft verboten. Dies gilt auch für Feuerwerkskörper.
- 12.8** Das Anlegen von Gärten jeglicher Art sowie An- und Umpflanzungen von Pflanzen ist nicht gestattet.

13. Müllbeseitigung

- 13.1** Die Müllbeseitigung ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zur Mülltrennung vorzunehmen. Wir verweisen hierzu auf das Informationsmaterial des Fachbereichs 13 „Abfallwirtschaft“ des Landkreises Erding.
- 13.2** Es ist verboten, Abfälle aller Art in innerhalb und außerhalb des Gebäudes, außer in den dafür vorgesehenen Mülleimern / Mülltonnen zu entsorgen. Ebenso verboten ist, Toiletten, Badewannen, Waschbecken oder Spülen zur Müllbeseitigung zu benutzen.
- 13.3** Abfälle, Verpackungsmaterial und dergleichen sind zu zerkleinern. Es ist untersagt, Abfall, Gläser oder Flaschen neben den Müllcontainern oder im Freien abzustellen.
- 13.4** Von Bewohnern auf dem Grundstück entsorgte Möbel oder andere persönliche Habe werden auf Kosten der Eigentümer entsorgt. Wenn die Eigentümer nicht zu ermitteln sind, werden diese Kosten auf alle Bewohner der Unterkunft umgelegt.

14. Antennen, Telefone

- 14.1** Dach- und Fensterantennen sowie Satellitenschüsseln dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des FB 24 angebracht werden. Es ist verboten, Löcher für Kabeldurchführungen in Mauern, Fenster- und Türstöcke zu bohren.
- 14.2** Die Einrichtung bewohnereigener Telefon- und Internetanschlüsse ist nicht gestattet. Ausnahmen sind im FB 12 zu beantragen.

15. Schilder

15.1 Das Anbringen von Schildern, Flugblättern, Plakaten, Flaggen und sonstigen Anschlägen jeglicher Art durch Bewohner oder Besucher ist auf dem Gelände und in der Unterkunft grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des FB 24.

15.2 Das Beschmieren und Bemalen von Eigentum des Landkreises ist verboten.

15.3 Das unbefugte Entfernen sowie das Be- und Übermalen von Aushängen, Schildern und Hinweistafeln in den Gebäuden und auf dem Gelände der Unterkunft ist verboten.

16. Abstellen von Fahrzeugen, Fahrrädern, Kinderwägen und sperrigen Gegenständen

16.1 Das Parken und Befahren des Geländes der Unterkunft mit Pkws, Lkws oder Motorrädern ist generell nicht gestattet. Ausnahmen müssen im FB 12 beantragt werden.

16.2 Das Abstellen von Fahrrädern, Kinderwägen und sperrigen Gegenständen (Kisten, sperriges Umzugsgut, Stühle usw.) im Hausflur, im Treppenhaus und im Vorraum für Heizung und Waschraum ist verboten. Es sind hierzu nur die zur Verfügung gestellten Flächen / Räume zu verwenden.

16.3 Bei Zuwiderhandlungen kann der unter 1.2 genannten Personenkreis die Fahrräder, Kinderwägen und sperrigen Gegenstände entfernen bzw. – sofern erforderlich – eine kostenpflichtige Entfernung zu Lasten des Eigentümers bzw. Verursachers veranlassen.

16.4 Die Lagerung von Reifen, Kfz-Ersatzteilen, usw. ist in der Unterkunft sowie auf dem Gelände der Unterkunft nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlungen kann der unter 1.2 genannten Personenkreis diese Gegenstände entfernen bzw. – sofern erforderlich – eine kostenpflichtige Entfernung zu Lasten des Eigentümers bzw. Verursachers veranlassen.

17. Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung können insbesondere:

- Asylbewerber in eine andere Unterkunft verlegt werden,
- Sonstigen Bewohnern oder Besuchern ein Hausverbot erteilt werden,
- Bewohner ohne Anspruch / Verpflichtung zum Wohnen in der Unterkunft (sog. Fehlbeleger) der Unterkunft verwiesen / zum Auszug verpflichtet werden.

Kosten für eine etwaige Zwangsräumung werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

18. Sicherheitsbestimmungen

18.1 Folgende Sicherheitsbestimmungen sind einzuhalten:

- Feuerpolizeiliche Vorschriften,
- jeweils aktuelle Vorschriften nach dem Infektionsschutzgesetz.
- Notausgänge, Fluchtwege und Hausflure sind stets freizuhalten.
- Feuerschutztüren dürfen nicht verkeilt oder zugestellt werden.
- Feuerlöscher dürfen nur im Brandfall verwendet werden.
- Eine Manipulation der Feuerlöscher, Flucht- und Rettungszeichen ist verboten.
- Die Rauchmelder dürfen nicht abmontiert oder manipuliert werden. Sobald die Rauchmelder ein akustisches Signal abgeben, welches das Leistungsende der Batterie anzeigt, ist dies dem unter 1.2 genannten Personenkreis zu melden.

Manipulationen am Rauchmelder oder der sonstigen Sicherheitseinrichtungen werden umgehend zur Anzeige gebracht. Der FB 24 behält sich vor, gegen den Verursacher weitere rechtliche Schritte einzuleiten.

18.2 Das Betreten und Besteigen von Bedachungen der Unterkunft und seiner Nebengebäude ist verboten.

18.3 Das Betreten und Besteigen der Umzäunung des Unterkunftsgeländes ist verboten.

18.4 Nachbargrundstücke dürfen nicht betreten oder verschmutzt werden.

18.5 Eltern haften für ihre Kinder.

19. Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am 01.02.2025 in Kraft.

Erding, den 13.01.2025

Im Original gezeichnet

Martin Bayerstorfer
Landrat